Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m wird für nichtig erklärt, soweit sie das Schiff Atlantean der Klägerin betrifft.

2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin.

3. Irland trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. Juni 2006 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-110/05)

„Vogelgrippe — Sondermaßnahmen zur Stützung des Eiermarktes — Unterbleiben von Sondermaßnahmen zur Stützung des Geflügelfleischmarktes — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit"

Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Begriff — Handlungen mit verbindlicher Rechtswirkung (Artikel 230 EG; Verordnung Nr. 2102/2004 der Kommission) (vgl. Randnrn. 45-50)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2102/2004 der Kommission vom 9. Dezember 2004 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Eiermarktes in Italien (ABl. L 365, S. 10), soweit sie keine Sondermaßnahmen zur Stützung des Geflügelfleischmarktes im Sinne von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282, S. 77) vorsieht

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 20. Juni 2006 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-251/04)

„EAGFL — Von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Öffentliche Lagerhaltung von Reis — Höhere Gewalt — Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — Beihilfe für Bedürftige — Programm zur Umstrukturierung im Sektor Obst und Gemüse — Pauschale Berichtigungen — Frist von 24 Monaten"

1. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Reis — Öffentliche Lagerhaltung von Reis (Verordnung Nr. 708/98 der Kommission, Artikel 6 Absatz 1) (vgl. Randnrn. 46-54)*

2. *Landwirtschaft — EAGFL — Rechnungsabschluss (Verordnungen des Rates Nr. 729/70 in der Fassung der Verordnung Nr. 2245/1999, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c, und Nr. 2201/96; Verordnungen Nrn. 708/98 und 1663/95 der Kommission, Artikel 8 Absatz 1) (vgl. Randnrn. 74, 76-78, 96-101, 106-107, 136-137, 179-182)*

3. *Landwirtschaft — EAGFL — Gewährung von Beihilfen und Prämien (Verordnung Nr. 3149/92 der Kommission, Artikel 9) (vgl. Randnrn. 138-142)*

4. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Unterstützung für die Erzeuger zur Neustrukturierung im Sektor Obst und Gemüse (Verordnung Nr. 3816/92 der Kommission, Artikel 2) (vgl. Randnrn. 162-169)*